

Bundesamt für Kommunikation  
 Herrn Direktor Dr. M. Dummermuth  
 Herrn lic. iur. Alfons Birrer  
 Zukunftsstrasse 44  
 CH-2501 Biel

Bern, 19. Juni 2007  
 Unser Zeichen: 510705/Pp/mh  
 Q:\MADABAW\KORR\510705\4.DOC

### **Stellungnahme der Film- und Audiovisionstechnischen Betriebe (FTB) zum Entwurf der neuen SRG-Konzession**

Sehr geehrter Herr Dr. Dummermuth  
 Sehr geehrter Herr Birrer

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Grundsätzlich unterstützt der FTB die Stellungnahme der Cinésuisse vom 8. Juni 2007. Nachfolgend erlauben wir uns dennoch, kurz auf die Hauptanliegen der film- und audiovisionstechnischen Betriebe aufmerksam zu machen. Es geht primär um die Auslagerung von Herstellungs- und Fertigungsarbeiten durch die SRG an die unabhängige Film- und Audiovisionsindustrie.

Im März 2004 fand unter Vermittlung des BAKOM zwischen Exponenten der SRG/TPC AG und den Verbänden der AV-Produktions- und Postproduktionsindustrie (FTB und Swissfilm Association SFA) eine Aussprache statt, deren Ziel war, die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Parteien zu verbessern (vgl. BAKOM-Papier vom 13. April 2004). Es wurden anschliessend zwei Arbeitsgruppen eingesetzt („Marktabgrenzung“ und „Zugang / Ausschreibung“) sowie ein Dialogprozess definiert. In der Zwischenzeit haben diverse Gespräche zwischen den Beteiligten stattgefunden und namentlich SF DRS hat ein Kompetenzzentrum für die internen und externen Auf-

tragsvergaben errichtet (sog. KPF). Die Erfahrungen in den letzten drei Jahren namentlich mit SF DRS und der TPC AG haben jedoch gezeigt, dass zu Gunsten der unabhängigen film- und audiovisuellen Betriebe keine namhaften Auslagerungen stattgefunden haben. Kurz: Die bisherigen beidseitigen Bemühungen haben die erwünschte und konzessionsrechtlich vorgesehene Zielsetzung, nämlich „die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie“ (Art. 3 Abs. 3 lit. c der SRG SSR Konzession vom 18. November 1992) nicht genügend erfüllt. Da die unabhängige schweizerische Film- und Audiovisionsindustrie ein wichtiger Bestandteil des schweizerischen Filmschaffens ist, bedarf es weiterer Schritte, um diese und damit die gesamte Filmbranche zu stärken.

Dazu gehört einerseits die unbedingte Beibehaltung von Art. 3 Abs. 3 lit. c (bisherige SRG Konzession vom 18. November 1992) in der neuen Konzession, wonach die SRG ihre Leistungen insbesondere durch die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie zu erbringen hat. Andererseits ist ein Instrumentarium vorzusehen, welches sicherstellt, dass eine spürbare Auslagerung von Herstellungs-, Fertigungs- sowie Nachbearbeitungsaufträgen an die unabhängige Film- und Audiovisionsindustrie erfolgt. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und in Anlehnung an den „Pacte de l’audiovisuel“ ist in Zukunft eine verbindliche Vereinbarung zwischen der unabhängigen Film- und Audiovisionsindustrie und der SRG betreffend die Auslagerung anzustreben. Damit ein solcher „Pacte de l’industrie“ zustande kommt, müsste den Parteien für die Verhandlungen ein vernünftiges aber verbindliches Zeitfenster eingeräumt werden, um zu einem Vertragsabschluss zu kommen. Sollten sich die Parteien nicht fristgerecht einigen können, kann das Departement subsidiär Vorgaben im Sinne der Förderung des schweizerischen Filmschaffens machen (vgl. Art. 24 Abs. 4 lit. b RTVG).

Vor diesem Hintergrund schlägt der FTB – in Anlehnung an CinéSuisse – vor, **Art. 2 Abs. 6 lit. a - c der neuen SRG Konzession** wie folgt zu modifizieren:

**„Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch**

- a) einen hohen Anteil von vielfältigen und innovativen Eigen- und Koproduktionen, die einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten;**
- b) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen veranstalterunabhängigen Filmwirtschaft; die Zusammenarbeit wird in Vereinbarungen geregelt (Pacte de l’Audiovisuel);**

- andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) im Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die SRG erlassen;
- c) die Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische Film- und Audiovisionsindustrie (Herstellung/Produktion, Fertigung/Postproduktion, Nachbearbeitung etc.); die Details der Auslagerung sind innert einer vom Departement vorgegebenen Frist in einer Vereinbarung zu regeln, andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) im Bezug auf die Auslagerung von Arbeiten durch die SRG oder deren Regional- und Tochtergesellschaften erlassen;
- d) (...)

Im Weiteren begrüsst der FTB, dass gemäss Art. 13 der neuen SRG-Konzession die Programme überwiegend in den Sprachregionen produziert werden sollen, für die sie bestimmt sind. Wir erinnern aber auch daran, dass der Programmauftrag nirgends vorsieht, dass die Herstellung, Fertigung oder Nachbearbeitung durch die SRG selbst zu erfolgen hat (wie z.B. durch die TPC AG oder integrierte technische Abteilungen). Die Hauptpflicht der SRG ist, Programme im Sinne des Programmauftrages zu veranstalten, nicht aber zwingend alle selber herzustellen. Letzteres hat sich (leider) historisch so entwickelt und ist mitverantwortlich, dass sich die schweizerische unabhängige Film- und Audiovisionsindustrie nicht optimal entwickeln konnte und heute sogar von SRG-eigenen Betrieben und Angeboten konkurrenziert wird. Deshalb und weil ein gesetzlicher Auftrag besteht, das schweizerische Filmschaffen zu fördern, schlägt der FTB – in Anlehnung an die Ciné-suisse – vor, den **Art. 13 der neuen SRG-Konzession** wie folgt zu ergänzen:

**„Die Programme gemäss Art. 4 und 5 werden überwiegend in den Sprachregionen produziert, für welche sie bestimmt sind. Dabei sind auch die in den Regionen angesiedelten schweizerischen unabhängigen Filmschaffenden und die Film- und Audiovisionsindustrie mittels Auftragsvergaben gebührend zu berücksichtigen.“**

Weiter wäre aus Transparenzgründen wünschenswert, wenn im Rahmen der Berichterstattung (Art. 21 der neuen SRG Konzession) die SRG in ihrem Jahresbericht inhaltliche und quantitative Angaben über die Zusammenarbeit mit den unabhängigen schweizerischen Filmschaffenden und der Film- und Audiovisionsindustrie machen würde. Deshalb schlägt der FTB – in Anlehnung an die Ciné-suisse – folgende Modifizierung von **Art. 21 Abs. 1 der neuen SRG Konzession** vor:

**„Der Jahresbericht der SRG enthält inhaltliche und quantitative Angaben über die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Filmbranche (insbesondere Auflistung der vereinbarten Koproduktionsverpflichtungen im Rahmen des Pacte de l’Audiovisuel und Rechenschaft über die Auftragsvergabe an die unabhängige schweizerische Film- und Audiovisionsindustrie), mit der Musikbranche und mit der Literatur. Der Bericht enthält zudem Angaben über die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 3.“**

Wir danken Ihnen, uns die Möglichkeit gegeben zu haben, uns zum Entwurf der neuen SRG-Konzession zu äussern. Für allfällige Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Probst', written in a cursive style.

Philippe Probst, Fürsprecher LL.M.Eur